

Anlage 2

Preisvereinbarung Wärme, Baugebiet Sonnenberg, Vertragslaufzeit 15 Jahre

EWR Aktiengesellschaft / Energiedienstleistungen

Stand Januar 2026

1. Jahresgrundpreis I

Der Jahresgrundpreis I (GP I) für die vereinbarte Vertragsleistung bleibt über die Laufzeit konstant.

	Netto	Brutto (19%)
GP I bis 10 kW	1.204,28 €/a	1.433,09 €/a
GP I bis 15 kW	1.558,48 €/a	1.854,59 €/a
GP I ab 16 kW	auf Anfrage	

2. Jahresgrundpreis II

Der Jahresgrundpreis II (GP II) für die vereinbarte Vertragsleistung bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die mit diesem Tag beginnenden nächsten 12 Monate nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP II = GP_0 \left(0,4 + 0,6 \frac{L}{L_0} \right)$$

GP II = Aktueller Jahresgrundpreis in €/a netto

	Netto	Brutto (19%)
GP ₀ bis 10 kW	469,37 €/a	558,55 €/a
GP ₀ bis 15 kW	607,42 €/a	722,83 €/a
GP ₀ ab 16 kW	auf Anfrage	
GP II 2026 bis 10 kW	505,38 €/a	601,41 €/a
GP II 2026 bis 15 kW	654,03 €/a	778,29 €/a

Weitere Variablen siehe Ziff. 4.

3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar, eines jeden Jahres für das jeweils ab diesem Tag beginnenden 12 Monate nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,9 \frac{Gas}{Gas_0} + 0,1 \frac{I}{I_0} \right) \quad \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

AP = Aktueller Arbeitspreis in Cent/kWh netto

	Netto	Brutto (19%)
AP ₀	6,49 Cent/kWh	7,72 Cent/kWh
AP 2026:	11,762 Cent/kWh	14,00 Cent/kWh

Weitere Variablen siehe Ziff. 4.

4. Variablen

L – Lohnindex

Der Lohnindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 62221-0002, "Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten" (Deutschland) zu entnehmen. Und zwar der „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Code: WZ08-B-08 Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich“.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – www.destatis.de/genesis

L = Aktuell gültiger Lohnindex zum Preisbestimmungszeitpunkt

L_0 = Basis Lohnindex: 101,03 (Ø Oktober 2020 bis September 2021, Basis 2020 = 100)

L_{2026} = Lohnindex: 113,95 (Ø Oktober 2024 bis September 2025, Basis 2020 = 100)

Maßgebend für die Grundpreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Lohnindizes. Hierbei werden Lohnindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Gas – Gaspreisindex

Der Gaspreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Tabelle 61241-0004 (Merkmal 6-Steller), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte" (Deutschland) zu entnehmen. Und zwar der Index „GP19-352221 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – www.destatis.de/genesis

Gas = Aktuell gültiger Gaspreisindex zum Preisbestimmungszeitpunkt

Gas_0 = Basis Gaspreisindex: 99,37 (Ø Oktober 2020 bis September 2021, Basis 2015=100)

Gas_0 = Basis Gaspreisindex: 98,39 (Umbasierung mit Ø 2021, Basis 2021=100)

Gas_{2026} = Gaspreisindex: 185,18 (Ø Oktober 2024 bis September 2025, Basis 2021=100)

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Gasindizes. Hierbei werden Gasindizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

I – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, in Tabelle 61241-0004 (Merkmal Sonderpositionen), "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte" (Deutschland) zu entnehmen. Und zwar der Index „GP-X008 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

Quelle im Internet: Statistisches Bundesamt – www.destatis.de/genesis

I = Aktuell gültiger Investitionsgüterindex zum Preisbestimmungszeitpunkt
 I_0 = Basis Investitionsgüterindex: 106,8 (Ø Oktober 2020 bis September 2021, Basis 2015=100)
 I_0 = Basis Investitionsgüterindex: 99,07 (Umbasierung mit Ø 2021, Basis 2021=100)
 I_{2026} = Investitionsgüterindex: 117,38 (Ø Oktober 2024 bis September 2025, Basis 2021=100)

Maßgebend für die Arbeitspreisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Indizes. Hierbei werden Indizes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 12-Monatszeitraum beginnt 15 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

5. Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten ab dem Tage der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes an deren Stelle jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend die veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 3 Dezimalstellen durchgeführt und auf 2 Dezimalstellen gerundet.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

_____, den _____
Ort _____ Datum _____

Kunde (Unterschrift)